

UMWELTBERICHT - ENTWURF

„Vorhabenbezogener Bebauungsplan Photovoltaik Steinbruch Uetzing“ bei Serkendorf / Bad Staffelstein

nach §2 Abs.4 Satz 1,
§2a Satz 2 Nr.2 BauGB

1. EINGRIFF IN NATUR UND LANDSCHAFT SOWIE DEREN AUSGLEICH
 - 1.1 Bestandsanalyse
 - 1.2 Geltungsbereich
 - 1.2.1 Beschreibung der Umwelt und ihrer Bestandteile nach Schutzgütern
 - 1.2.2 Naturräumliche Gliederung
 - 1.2.3 Entwicklungsprognose des Umweltzustandes bei Durchführung und Nichtdurchführung der Planung
 - 1.2.4 Wechselwirkungen
 - 1.2.5 Geplante Maßnahmen zur Vermeidung und Verringerung des Eingriffes

2. AUSGLEICHSFLÄCHENBERECHNUNG

- Anlage 1 Darstellung möglicher Sichtbarkeit der Anlage vom Staffelberg aus
- Anlage 2 Geländeschnitt der Halde mit PV-Anlage zur Beurteilung der Sichtbarkeit vom Staffelberg aus

1. EINGRIFF IN NATUR UND LANDSCHAFT SOWIE DEREN AUSGLEICH

Nach dem Baugesetzbuch ist neben dem Bebauungsplanentwurf mit Begründung eine Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB durchzuführen und die dabei ermittelten und bewerteten Belange des Umweltschutzes sind darzulegen.

Dies wird entsprechend der Größe und Wertigkeit der überplanten Flächen entweder in einer Umweltverträglichkeitsprüfung oder in einem Umweltbericht dargestellt.

Aufgrund der Größe und Wertigkeit des Baugebietes ist für diesen neu überplanten Bereich ein Umweltbericht ausreichend. Als derzeitig noch weiterhin aktiv betriebene Lagerfläche für Abraummaterial ist der Geltungsbereich von geringerer Bedeutung für den Naturschutz und wird durch die Maßnahme ökologisch aufgewertet. Sie erzeugt durch die resultierende Beruhigung neue Habitate für die Tierwelt.

Im Rahmen der Beteiligung gemäß § 4 Abs.2 BauGB werden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange zur Äußerung auch im Hinblick auf den erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung aufgefordert. Nachfolgend ist der vorläufige Umweltbericht aufgeführt, der nach Auswertung entsprechender Stellungnahmen und Abschluss weiterer eventuell notwendiger Untersuchungen vervollständigt wird.

1.1 Bestandsanalyse

Der Geltungsbereich für den vorhabenbezogenen Bebauungsplan befindet sich am Obermain im westlichen Oberfranken zwischen dem Coburger Land und Bamberg, im Zentrum des Landkreises Lichtenfels am Gottesgarten. Serkendorf liegt etwa sieben Kilometer östlich von Bad Staffelstein im Döbertengrund, der vom wasserreichen Döbertenbach in Richtung Westen durchflossen wird. Die Kreisstraße LIF 16 quert den Ort.

Der Geltungsbereich umfasst einen Teilbereich des Grundstücks Fl.-Nr. 2520/0 der Gemarkung Uetzing in Serkendorf.

Eingriffe in Natur und Landschaft sind nach § 14 Abs. 1 BNatSchG Veränderungen der Gestalt oder der Nutzung von Grundflächen oder Veränderungen des mit der belebten Bodenschicht in Verbindung stehenden Grundwasserspiegels, die die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts oder das Landschaftsbild erheblich beeinträchtigen können. Für Eingriffe gilt: Vermeidbare Eingriffe sind zu unterlassen.

Nicht vermeidbare Eingriffe - auf Grund der Aufstellung, Änderung, Ergänzung oder Aufhebung von Bauleitplänen - sollen durch Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen kompensiert werden. Der Ausgleich zielt auf einen Ausgleich des Eingriffs ab, im Wesentlichen durch eine ökologische Aufwertung.

Ziel dieses Umweltberichtes ist es, den Umfang der Veränderungen des betroffenen Grundes und seiner Auswirkungen auf die Umwelt und Landschaft zu beschreiben.

1.2 GELTUNGSBEREICH

1.2.1 Beschreibung der Umwelt und ihrer Bestandteile nach Schutzgütern

Aufgrund der landschaftsökologischen und gestalterischen Funktionen wird die aktuelle Bedeutung des Gebietes abgeschätzt und seine Empfindlichkeit gegenüber evtl. nachteiligen Nutzungsveränderungen bewertet. Das Ergebnis wird nachfolgend dargestellt:

Naturraum

Serkendorf ist ein Ortsteil der Stadt Bad Staffelstein und gehört naturräumlich zum Fränkischen Keuper-Lias-Land (D59 nach Ssymank) und mit seiner Natureinheit 112 nach Meynen/Schmithüsen et al. zum Vorland der nördlichen Frankenalb.

Die Geologische Karte von Bayern weist im Standortbereich hartes Festgestein aus.

1.2.2 Naturräumliche Gliederung

1.2.2.1 Klima

Die Jahresdurchschnittstemperatur liegt bei etwa 7°C. Mäßig feucht ist das Klima bei einer jährlichen Niederschlagsmenge von ca. 935 mm.

1.2.2.2 Angaben zum Planungsgebiet

Der Geltungsbereich umfasst einen Teilbereich des Grundstücks Fl.-Nr. 2520/0 der Gemarkung Uetzing in Serkendorf.

Schutzgüter:

Grundlage für die Ermittlung der durch die Planung ausgelösten Beeinträchtigungen auf die Umwelt bildet die Bestandserfassung und Bewertung aller Schutzgüter der Umwelt. Dazu gehören Arten und Lebensräume, Boden, Wasser, Luft/Klima, Landschaft, Mensch, Kultur und Sachgüter sowie eine Beschreibung der Wechselwirkungen zwischen den Belangen.

Nach Kartierung der Schutzgebiete liegt der Geltungsbereich innerhalb des Naturparks „Fränkische Schweiz – Veldensteiner Forst“ und schließt direkt an seiner südlichen und östlichen Grundstücksgrenze an das Vogelschutzgebiet „Felsen- und Hangwälder im nördlichen Frankenjura“ sowie das FFH-Gebiet „Albtrauf im Landkreis Lichtenfels“ an.

Serkendorf gehört zum Naturraum-Haupteinheit D59 „Fränkisches Keuper-Liasland“ (nach Ssymank) und zur Naturraum-Untereinheit 112 „Vorland der nördlichen Frankenalb“.

Die gesamte Fläche ist als Abgrabungsfläche ausgewiesen.

Die Größe des überplanten Bereiches beträgt 24.564m².

Bestandsanalyse der Schutzgüter:

- | | |
|-------------------------------|--|
| Schutzgut Mensch: | -ehemalige Abbaufäche für Kalk- und Dolomitgestein
-östlich, südlich und westlich an das Grundstück anschließende Waldgebiet |
| Schutzgut Tiere und Pflanzen: | -ehemalige Abbaufäche für Kalk- und Dolomitgestein
-es liegen keine Hinweise auf geschützte Arten nach BayNatSchG vor
-Grundstück liegt innerhalb des Naturparks „Fränkische Schweiz – Veldensteiner Forst“
- Grundstück ist südlich und östlich angrenzend an das Vogelschutzgebiet „Felsen- und Hangwälder im nördlichen Frankenjura“ sowie das FFH-Gebiet „Albtrauf im Landkreis Lichtenfels“ an |
| Schutzgut Boden: | - ehemalige Abbaufäche für Kalk- und Dolomitgestein und damit ausgebeuteter Boden, der aktuell als Haldenfläche zur innerbetrieblichen Abraumverkipfung genutzt wird und damit anthropogen stark beeinflussten, nährstoffarmen Boden darstellt |
| Schutzgut Wasser: | - innerhalb des Plangebietes ist aufgrund der derzeit brach liegenden Fläche eine Versickerung des Niederschlagswassers gegeben, bei übermäßigem Wasseranfall erfolgt die Versickerung auf dem tiefer gelegenen Grundstücksbereich
- ein früherer Eintrag von bodenbelastenden Stoffen durch die Abbautechnik ist nicht auszuschließen |
| Schutzgut Luft / Klima: | - Die Vorhabenfläche befindet sich laut LEK im Bereich von Frischluft- bzw. Kaltlufttransportwegen oder innerhalb potenzieller Frischluftentstehungsgebiete (z.B. Waldflächen) |

Schutzgut Landschaft / biologische Vielfalt:	- innerhalb der Topografie – tiefergelegenes Grundstück in einem Gebiet für Gesteinsabbau - eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes durch Vegetationsarmut ist nicht gegeben
Schutzgut Kulturgüter	- im Änderungsbereich sind keine Denkmäler und Bodendenkmäler bekannt und können durch den Felsabbau auch nicht angetroffen werden

1.2.3 Entwicklungsprognose des Umweltzustandes bei Durchführung und Nichtdurchführung der Planung

Neben der gewerblichen Nutzung des Grundstücks und der Abraumhalde soll ein Teil der Abraumhalde zukünftig mit Solarmodulen überdeckt werden. Die mit Modulen überdeckte Oberfläche wird der weiteren Sukzession überlassen. Nachfolgend werden mögliche Umweltauswirkungen des Planvorhabens „Neubau einer Freiflächen-Photovoltaikanlage“ alternativ einer weiteren brachliegenden Abbaufäche auf die einzelnen Schutzgüter aufgelistet.

1.2.3.1 Schutzgut Mensch

Beurteilungsgegenstand für das Schutzgut Mensch sind die Wohn- und Wohnumfeldfunktionen sowie die Erholungs- und Freizeitfunktionen eines Gebietes.

Das Planungsgebiet befindet sich innerhalb einer gewerblich genutzten Abbaufäche für Kalk- und Dolomit. Diese Art der Nutzung schließt eine Nutzung für Erholung und Freizeitaktivitäten aus. Der Geltungsbereich ist für die Öffentlichkeit nicht zugänglich. Die angrenzenden Flächen, die bewaldet sind, können der Erholung dienen und entsprechend genutzt werden. Die nächste Wohnbebauung befindet sich südwestlich des Geltungsbereiches in einer Entfernung von über 500m. Eine Einsehbarkeit von Serkendorf aus, besteht nicht.

Für den Menschen sind im Zusammenhang mit der geplanten Errichtung temporäre Beeinträchtigungen durch Baulärm nicht auszuschließen. Die Auswirkungsintensität wird erwartungsgemäß jedoch nicht über die üblichen unvermeidbaren Baulärmemissionen im Zuge von Bauvorhaben hinausgehen und ist aufgrund des vorübergehenden Charakters als gering und vertretbar zu bewerten. An dieser Stelle sei auch darauf hingewiesen, dass die Bauherrschaft und Baufirmen an die geltenden Gesetze und Regelungen zum Lärmschutz gebunden sind. Siedlungsnaher Erholungsflächen gehen durch die Anlage nicht verloren, da die bisherige gewerbliche Nutzung keine entsprechende Ausstattung bietet.

Weiterhin kann aufgrund der Einbettung der PV-Anlage innerhalb des Steinbruchgeländes und der umgebenden Topografie eine Blendwirkung der benachbarten Ortschaften ausgeschlossen werden. Die nördlich am Betriebsgelände anschließende Kreisstraße LIF 22 wird durch die Ost-

West-Ausrichtung der PV-Anlage ebenfalls nicht beeinträchtigt. Eine Gefährdung der Verkehrsteilnehmer durch Blendung kann daher ebenfalls ausgeschlossen werden.

Eine Zusatzbelastung der angrenzenden Ortschaften durch die geplante solare Nutzung zur Energiegewinnung ist komplett auszuschließen.

Die Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Mensch und seine Gesundheit aus dem betrachteten Planungsvorhaben sind in seiner Anlage als nicht vorhanden zu sehen, während der Bauzeit als sehr gering.

1.2.3.2 Schutzgut Tiere und Pflanzen

Das Planungsgebiet befindet sich im Bereich des Naturparks „Fränkische Schweiz – Veldensteiner Forst“ und im direkten Anschluss an das Vogelschutzgebiet „Felsen- und Hangwälder im nördlichen Frankenjura“ sowie das FFH-Gebiet „Albtrauf im Landkreis Lichtenfels“.

Die Fläche des Plangebietes wird derzeit aktiv als Abraumhalde genutzt und unterliegt somit anthropogener Beeinflussung. Kleinere Pflanzen und Sträucher werden regelmäßig durch neue Auflagerung von Abraum an ihrem Wuchs gehindert.

Mit den Bautätigkeiten sind optische und akustische Störwirkungen durch Lärm, Staub, Licht und Maschineneinsatz auf die Tierwelt verbunden, die das Plangebiet als Lebensraum für die Fauna bauzeitlich umfassend entwerten. Durch die derzeitige gewerbliche Nutzung des Grundstücks ergab sich im Vorfeld eine Belastung bzw. Einschränkung hinsichtlich der Lebensraumeignung für die Tierwelt. Störungsempfindliche Tierarten sind für das Plangebiet demnach auszuschließen. Hierdurch wird das vorkommende Artenspektrum auf wenig empfindliche Arten eingeschränkt.

Auf den umliegenden Nachbargrundstücken im Osten, Süden und Westen mit Waldstruktur sind jedoch Flächen vorhanden, die den Tieren als Ausweichhabitate dienen können.

Weiterhin muss betrachtet werden, ob eine Blendwirkung der PV-Module auf überfliegende Vögel bestehen kann. Entsprechend eines Antwortschreibens des KNE (Kompetenzzentrum Naturschutz und Energiewende) vom 23.07.2024 „zeigen aktuelle Studien keine negativen Auswirkungen reflektierender Solarmodule auf überfliegende Vögel. Greifvögel zeigten beim Überflug von Solarparks kein Meideverhalten. Kollisionen mit PV-Modulen sind durch Untersuchungen in Deutschland bisher nicht belegt.“ Deshalb kann davon ausgegangen werden, dass Vögel durch den Betrieb der PV-Anlage in deren Umgebung nicht beeinträchtigt werden.

Eine vertiefende Behandlung des Schutzgutes Tiere erfolgte im Rahmen der Vorbetrachtungen nicht, da im Vorfeld keine Hinweise auf besondere, schützenswerte Artenvorkommen vorlagen.

Die Vielfalt der einheimischen Flora und Fauna erfährt im Vergleich zum Ausgangszustand durch den Wegfall anthropogener Beeinflussung der Fläche eine Aufwertung.

Im Plangebiet sind im Hinblick auf das Schutzgut Tiere und Pflanzen baubedingt mittlere Umweltauswirkungen zu erwarten. Nach Umsetzung der Anlage ist mit einer gleichbleibenden Qualität des Lebensraumes für das Schutzgut Tier und Pflanzen zu rechnen.

1.2.3.3 Schutzgut Boden

Die Vorhabenfläche liegt in der Naturraum-Haupteinheit D59 „Fränkisches Keuper-Liasland“ (nach Ssymank) und in der Naturraum-Untereinheit 112 „Vorland der nördlichen Frankenalb“. Gemäß der Übersichtsbodenkarte (M 1:25.000, Umweltatlas) ist sie durch flache Braunerde aus schluffig-tonigen Umlagerungsprodukten der Kalksteinverwitterung im Wechsel mit einem Boden aus Hangschutt über Kalk-, Mergel- und Dolomitgesteinen charakterisiert.

Auf der Vorhabenfläche liegen keine gefährdeten, seltenen, schützenswerten, natürlichen Böden (z.B. sehr nährstoffarme Böden, Torfe usw.) oder Böden mit besonderer Biotopentwicklungs- bzw. Archivfunktion vor.

Verdacht auf Kampfmittel, Altlastenverdachtsflächen oder belastete Böden sind nicht bekannt.

Durch die geplante Maßnahme werden derzeit ökologisch gering zu bewertende Flächen der Natur entzogen und einer neuen Nutzung von Solarenergie zugeführt. Baubedingt wird es durch das Befahren mit Baustellenfahrzeugen sowie durch die Nutzung von Freiflächen für die Baustelleneinrichtung, als Lagerflächen oder zum Abstellen von Baumaschinen zu einer weiteren geringfügigen Bodenverdichtungen kommen. Zudem besteht während der Bauphase eine potenzielle Gefahr, dass Schmierstoffe und andere bodenbelastenden Stoffe in den Boden gelangen könnten.

Unter den überbauten Flächen entstehen unter Beachtung von Vermeidungsmaßnahmen keine nennenswerten Beeinträchtigungen hinsichtlich des Schutzgutes Boden. Die aufgeständerte Bauweise der Module ermöglicht eine freie Zugänglichkeit des Bodens für Klima, Pflanzen und Tiere.

Im Hinblick auf das Schutzgut Boden ist von einer sehr geringen Erheblichkeit der baubedingten Umweltauswirkung und anlagebedingt von einer geringen Erheblichkeit der Umweltauswirkungen auszugehen.

1.2.3.4 Schutzgut Wasser

Der Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes liegt nicht im Bereich von ausgewiesenen Wasserschutzgebieten oder innerhalb eines festgesetzten oder vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebietes. Die betroffene Fläche ist nicht als wassersensibler Bereich einzustufen und es besteht keine besondere Bedeutung der Fläche für die Gewinnung

von Trink- und Brauchwasser. Es sind keine Quellen oder oberflächlich sichtbare Schichtwasseraustritte vorhanden.

Während der Bauphase besteht potenziell die Gefahr, dass Schmierstoffe und andere wasserbelastende Stoffe in das Grundwasser gelangen können.

Anfallendes Regenwasser kann zwischen den Modulen auf der Oberfläche gelangen und dort auf der Fläche der gesamten Anlage ungehindert wie bisher versickern.

Die Grundwasserneubildung wird somit nicht beeinträchtigt.

Durch die Module muss nicht mit dem Austritt grundwassergefährdender Stoffe gerechnet werden. Insgesamt kann die Auswirkung auf das Schutzgut Wasser daher als gering bezeichnet werden.

1.2.3.5 Schutzgut Luft / Klima

Im Jahresmittel liegen die Temperaturen im Ostbayerischen Hügel- und Bergland durchschnittlich bei ca. 7°C und die mittlere Jahresniederschlagssumme bei ca. 935 mm. Die Vorhabenfläche befindet sich laut LEK im Bereich von Frischluft- bzw. Kaltlufttransportwegen oder innerhalb potenzieller Frischluftentstehungsgebiete (z.B. Waldflächen).

Der vorliegende „Vorhabenbezogene Bebauungsplan Photovoltaik Steinbruch Uetzing“ zielt mit dem zu schaffenden Baurecht für Freiflächen-Photovoltaikanlagen unmittelbar auf die Mitigation des Klimawandels ab. Die Erzeugung von Strom aus solarer Strahlungsenergie führt direkt zu Einsparungen an fossilen Energieträgern sowie zur Reduzierung des CO₂-Ausstoßes. Mit erhöhten Luftverschmutzungen durch Feinstaub ist temporär nur während der Errichtung der Anlagen infolge der Bautätigkeit zu rechnen.

Die Anlage selbst arbeitet emissionsfrei. Erhebliche oder nachhaltige Beeinträchtigungen der Luft sind nicht zu erwarten. Negative Beeinträchtigungen des Klimas sind auszuschließen.

1.2.3.6 Schutzgut Landschaft und biologische Vielfalt

Bewertungsgegenstand für das Schutzgut Landschaft ist das Landschaftsbild. Die vorgesehene Bebauung des Planvorhabens führt zu einer Landschaftsbildveränderung.

Freiflächen-Photovoltaikanlagen sind landschaftsfremde Objekte. Aufgrund ihrer Größe, ihrer Uniformität, der Gestaltung und der Materialverwendung führen sie zu einer Veränderung des Landschaftsbildes.

Aufgrund der topographisch niedrigeren Anordnung der Module ist mit einer Sichtbarkeit von Anlagenbestandteilen ausschließlich in der unmittelbaren Nähe zur Anlage zu rechnen. Da sich

auf dem Grundstück in direkter Nachbarschaft Anlagen des Gesteinsabbaus befinden, wird durch die Module keine nachteilige Wirkung erzielt.

Während der Bauphase ist eine temporäre Beeinträchtigung des Landschaftsbildes gegeben. Die Auswirkungsintensität wird jedoch nicht über den üblichen unvermeidbaren Einfluss von Bauvorhaben hinausgehen und ist aufgrund des vorübergehenden Charakters als vertretbar zu bewerten.

Auf dem Grundstück befinden sich um die Anlage herum aufgeschobene Erdwälle mit spärlichem Baumbewuchs. Deshalb ist mit einer Sichtbarkeit nur aus erhabener Position zu rechnen.

Im weiteren Umgriff des Geltungsbereiches sind im Hinblick auf das Schutzgut Landschaft geringe Umweltauswirkungen in das Orts- und Landschaftsbild anlagenbedingt zu erwarten.

1.2.3.7 Schutzgut Kulturgüter und sonstige Sachgüter

Innerhalb der Vorhabenfläche sind keine Bodendenkmäler kartiert oder bekannt und können durch den dort umgesetzten Felsabbau auch nicht mehr angetroffen werden.

Sollten während der Bauphase dennoch Bodendenkmäler aufgefunden werden, dann ist man gesetzlich verpflichtet, dies unverzüglich der Unteren Denkmalschutzbehörde oder dem Landesamt für Denkmalpflege gemäß Art. 8 Abs. 1 und 2 BayDSchG anzuzeigen. Zur Anzeige verpflichtet sind auch der Eigentümer und der Besitzer des Grundstücks sowie der Unternehmer und der Leiter der Arbeiten, die zu dem Fund geführt haben.

Nach derzeitigem Kenntnisstand ist kein Einfluss auf das Schutzgut Kulturgüter und sonstige Sachgüter zu erwarten.

1.2.4 Wechselwirkungen

Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern wurden, soweit beurteilungsrelevant, bei den jeweiligen Schutzgütern erfasst. Im Ergebnis kann festgehalten werden, dass sich mit der Realisierung der Freiflächen-Photovoltaikanlage keine Veränderung der ökologischen Wirksamkeit des Areals ergeben wird.

1.2.5 Geplante Maßnahmen zur Vermeidung und zur Verringerung des Eingriffes

Naturschutzrechtliche Eingriffsregelung

§ 18 Abs. 2 BNatSchG sieht in Verbindung mit § 1a BauGB die Anwendung der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung vor, falls aufgrund der Aufstellung oder Änderung eines Bebauungsplanes Eingriffe in Natur und Landschaft zu erwarten sind.

Die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung und die daraus resultierenden Ausgleichsmaßnahmen werden in der Begründung zum Bebauungsplan erläutert.

Die vorgesehene Freiflächengestaltung mit ihren grünordnerischen Festsetzungen beinhaltet vielfältige Maßnahmen zur Vermeidung und zur Verringerung des Eingriffes. Dabei werden positive Effekte für Natur und Landschaft generiert.

- Entstehung einer standorttypischen Pflanzen-, Tier- und Pilzgesellschaft durch natürliche Sukzession
- Verzicht auf zusätzliche Aufbringung einer Saatmischung, um eine natürliche Aussaat der Umgebungspflanzen zu fördern

1.2.5.1 Schutzgut Mensch

Durch die geplante Baumaßnahme entsteht kein Verlust an Freiraum. Die Fläche wird derzeit aktiv als Halde für innerbetrieblichen Abraum genutzt. Eine Aufwertung der Attraktivität des Gebietes für den Mensch ergibt sich im Allgemeinen durch die umweltschonende, unbelastende Erzeugung von Strom. Ein Erholungsnutzen für den gewerblichen Nutzer dieser Fläche ist nicht erkennbar.

Damit wird insgesamt das Schutzgut Mensch geringfügig bereichert.

1.2.5.2 Schutzgut Tiere und Pflanzen

Da es sich bei dem Planungsgebiet um aufgefülltes Abraumgebiet handelt, ist der Eingriff als positiv einzustufen. Durch natürliche Sukzession sollen standorttypische Pflanzen, Tiere und Pilze neu angesiedelt werden.

Im Vergleich zum derzeitigen Betrieb und Nutzung der Fläche als Halde wird durch die Beruhigung der Befahrung der Fläche diese damit für Tiere und Pflanzen ökologisch aufgewertet.

1.2.5.3 Schutzgut Boden

Durch eine Beruhigung der Befahrung der Fläche unter den Modulen werden derzeit bestehende Eingriffe im Schutzgut Boden zukünftig insgesamt verbessert.

1.2.5.4 Schutzgut Wasser

Auf dem Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes kann Niederschlagswasser nach wie vor in gleichem Umfang versickern, so dass der natürliche Wasserhaushalt nicht beeinträchtigt wird.

1.2.5.5 Schutzgut Klima und Luft

Luft ist als Medium ein wesentlicher Transportpfad für die Ausbreitung von Geruchsstoffen, Schall und Abgasen.

Maßnahmen zur Immissionsminderung während der Bauphase sorgen dafür, dass keine erheblichen Beeinträchtigungen des Schutzgutes Mensch sowie der Fauna und Flora (Schutzgut Tiere und Pflanzen) zu erwarten sind. Freiflächen-Photovoltaikanlagen arbeiten emissionsfrei.

1.2.5.6 Schutzgut Landschaftsbild

Freiflächen-Photovoltaikanlagen sind landschaftsfremde Objekte. Aufgrund der nicht vorhandenen Einsehbarkeit von Flächen außerhalb der Betriebsfläche ist eine erhebliche Beeinträchtigung des Landschaftsbildes durch die geplanten Module nicht zu erwarten.

2. AUSGLEICHSBERECHNUNG

Eine Bilanzierung für Vorhaben der Bauleitplanung – hier vorhabenbezogener Bebauungsplan - wird nach dem Leitfaden „Bauen im Einklang mit Natur und Landschaft“ erstellt. Der Leitfaden aus 2003 wurde fortgeschrieben und am 16.12.2021 veröffentlicht. In dem fortgeschriebenen Leitfaden werden die im Untersuchungsraum vorhandenen Flächen je nach ihren Merkmalen und Ausprägungen den Biotop- und Nutzungstypen (BNT) der Biotopwertliste der BayKompV und die zugehörige Arbeitshilfe BayKompV, StMUV 2014, u. LfU 2014 in der jeweils geltenden Fassung, zugeordnet und berechnet.

Solange dieses Grundstück noch vom Betrieb der Anlage betroffen ist, soll auf einem Teilbereich die PV-Anlage errichtet werden. Damit wird eine Aufwertung dieser Fläche generiert, die nicht ausgeglichen werden muss.

Nach Beendigung des Betriebes ist die PV-Anlage zurückzubauen und die Fläche ist entsprechend des genehmigten Rekultivierungsplanes der vorgesehenen Umstrukturierung zuzuführen.

Damit liegt kein Eingriff in die Natur im Sinne des BauGB vor und es ist keine Eingriffsermittlung gemäß Leitfaden „Bauen im Einklang mit Natur und Landschaft“ des bayerischen Staatsministeriums für Landesentwicklung und Umweltfragen (StMLfU) durchzuführen.

Lichtenfels, 29.04.2025

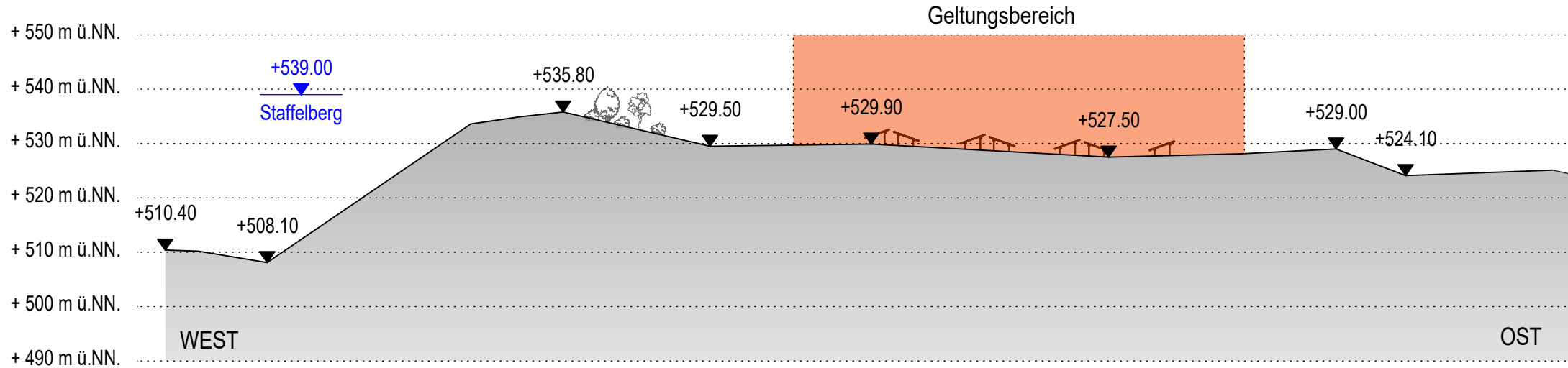
strukturdesign
Ingenieurgesellschaft im Bauwesen mbH
Müssigerstr. 4, 96215 Lichtenfels

Standort Foto

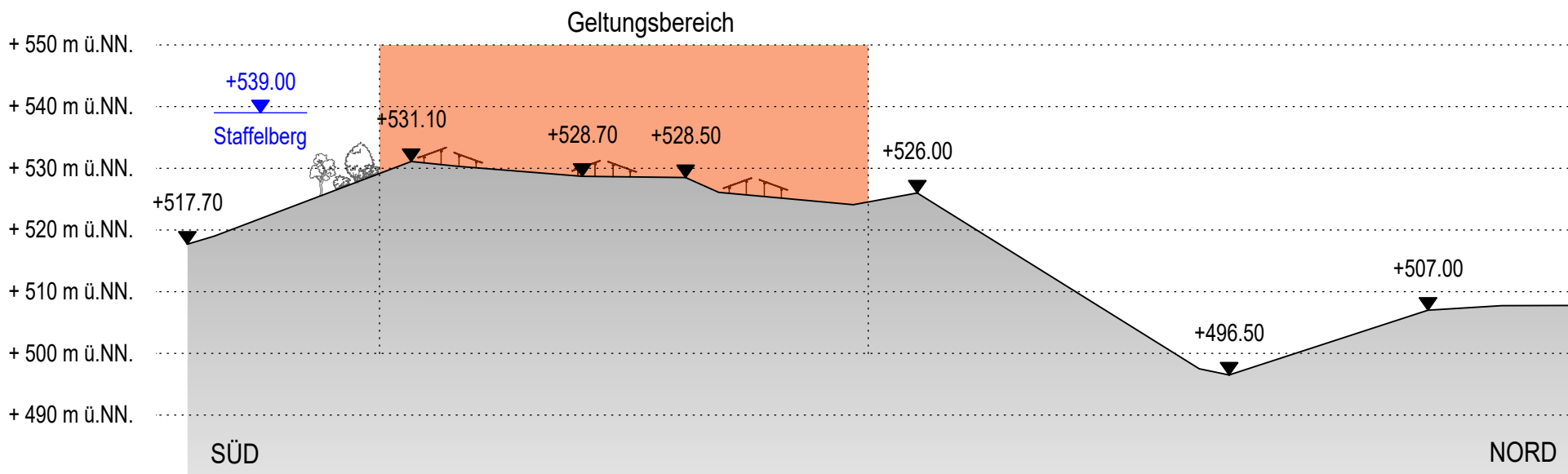


Bereich PV

Blickrichtung
von Staffelberg →



Geländeschnitt A-A M 1:1000 → Sichtachse vom Staffelberg aus



Geländeschnitt B-B M 1:1000



Verortung Geländeschnitte M 1:2000